

NORMENLOGIK ANWENDBAR IM RECHT

OTA WEINBERGER

Einleitung und Problemstellung

G.H. von Wright, unzweifelhaft einer der bedeutendsten Normenlogiker, leitet sein 1968 erschienenes Buch «An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action» mit den Worten ein:

«Deontic logic, in its modern form, was born as an offshot of modal logic. Its point of departure was the observation of a formal analogy between the concepts of possibility, impossibility, and necessity on the one hand and the notions of permission, prohibition, and obligation on the other hand» (S.3).

Ich möchte dem verehrten Autor widersprechen. Geistesgeschichtlich gesehen erscheint mir als die wahre Quelle der deontischen oder Normenlogik (ich setze die Bedeutung dieser Termini gleich und gebrauche sie promiscue) die Forderung der juristischen Methodologie und der philosophischen Ethik, eine formallogische Theorie des praktischen Denkens («praktisch» im philosophischen Sinn) aufzubauen. Die Forderung war durch die vorangehende Entwicklung beider Wissenschaften vorbereitet worden. Die formalistisch orientierten Rechtstheoretiker und Rechtsmethodologen haben durch ihre Analysen und Konzeptionen die Normenlogik in vielen Momenten vorbereitet; man mag den Wert dieses gedanklichen Beitrages zur Normenlogik in Zweifel ziehen, man kann aber nicht übersehen, daß diese Lehren notwendigerweise die Herausbildung einer Normenlogik fordern mußten. Analog war die vorbereitende Rolle der formalistisch orientierten Ethiker, ihr Bestreben, die Methoden der Begründung ethischer Grundsätze zu klären.

Von Wright hat aber natürlich darin recht, daß der Hauptstrom der modernen Darlegungen der Normenlogik mehr oder weniger von der Modallogik der Begriffe des Möglichen und

Notwendigen beeinflusst wurde, dass Analogien gesucht wurden und dass diese Analogien vielfach die Wege der deontologischen Forschung bestimmten.

Die Analogie zur Modallogik erscheint also in gedankengeschichtlicher Sicht im wesentlichen als Mittel zur Lösung der normenlogischen Problematik und — trotz des quantitativen Übergewichts dieser Versuche — durchaus nicht als der einzige beschrittene Weg, und jedenfalls nicht als der einzig mögliche Weg. Ich kann mich sogar des Eindrucks nicht erwehren, daß die oft einfach präsumierte Analogie des normativen Gebiets zur Modallogik die Schuld an vielen Schwierigkeiten und paradoxen Konsequenzen der deontischen Systeme trägt. Wäre man, statt auf Analogien zu vertrauen, von Voranalysen der Denkpraxis und der methodologischen Untersuchungen der Normwissenschaften ausgegangen, hätten sich so manche Irrwege und kontraintuitiven Ergebnisse vermeiden lassen.

Die Analogie kann nur als hochinteressantes Ergebnis der Vergleichung akzeptiert werden, nicht als begründete Voraussetzung, welche es erlauben würde, Sätze und Regeln der Logik des Möglichen und Notwendigen einfach auf das Gebiet der Normen zu übertragen. Ich möchte aber den heuristischen Wert der Betrachtungsweise der Normenlogik unter dem Gesichtswinkel der Analogie zur Modallogik nicht ganz ablehnen — könnte ich auch wahrscheinlich in allen Arbeiten der so orientierten Autoren, von Oskar Becker bis in die letzten Arbeiten von G.H. von Wright, nachweisen, daß die Bemühung die Analogien zu beweisen, zu Verzeichnungen der Normenlogik geführt haben —, doch sind die Analogien als Fragen vom Typus «gilt das Analogon des modallogischen Satzes auch in normativer Interpretation?», sicherlich inspirierend. Die Antwort auf solche Fragen wird oft negativ ausfallen, wie z.B. bei den Sätzen $Np \rightarrow p$ und $p \rightarrow Mp$, die offenbar kein normatives Analogon haben, oder bei der Frage, ob es möglich ist deontische Sätze in analoger Weise wie Modalsätze durch wahrheitsfunktionale Konnektoren zu verbinden.

Nun zur Fragestellung meiner heutigen Untersuchung. Ich werde im wesentlichen folgende Probleme behandeln:

1. Das Wesen der Normenlogik und ihre Rolle als Grundlagenwissenschaft der Jurisprudenz.

2. Hat die Normenlogik die Aufgabenstellung der Rechtsmethodologie, welche die Entstehung dieser modernen logischen Disziplin motiviert hat, befriedigt?

3. Normenlogische Probleme, deren Lösung aussteht und die die Rechtswissenschaft von der Normenlogik erwartet.

Die Wege der Normenlogik

Trotzdem die philosophischen Zweifel der Möglichkeit einer Normenlogik sehr bald scharf formuliert wurden — jedenfalls schon 1937 von J. Jörgensen —, entwickelte sich die Normenlogik tatsächlich sozusagen unter Übergehung dieser Grundlagenproblematik hauptsächlich als Reinterpretation oder Analogie zur Modallogik (von Wright, Becker, Kalinowski usw.).

Die mit der Darstellung der Bedingungsnormen in den sogenannten monadischen deontischen Modallogiken verbundenen Probleme führte von Wright zur Idee, einen dem Bedingungsnormsatz entsprechenden Ausdruck als grundlegende Satzform zu nehmen. Hier beginnt eine zweite Darstellungsweise der Normenlogik — man kann sie auch als Abart der deontischen Modalsysteme ansehen — die dyadischen deontischen Logiken.

Eine Menge, ihrem Wesen nach recht verschiedener Versuche kann man als Reduktionstheorien bezeichnen; sie bemühen sich, Konstruktionen zu finden, welche eine direkte Übertragung der die Aussagen betreffenden Formalismen auf das Gebiet der Normen ermöglichen sollen. Die Reihe dieser Versuche beginnt wohl mit E. Mally (*Grundgesetze des Sollens, Elemente der Logik des Willens*, Graz, 1926); hierher gehört die Hofstadter-Mc Kinsey'sche Erfüllungslogik, die behavioristische Motivationstheorie von Bohnert und insbesondere die verschiedenen Sanktionstheorien der Normenlogik (Anderson u.a.); usw.

Wichtig erscheinen verschiedene Untersuchungen über ein-

zelne Probleme der Normenlogik, die die Lehre vielleicht mehr gefördert haben, als Versuche von Systembauten mit ungeklärter intuitiver Plausibilität, wie z.B. Hintikka's «Quantifiers in Deontic Logic» (1957), Analysen über die Negation von Normsätzen, über die Frage der Offenheit von Normensystemen usw.

Der Aufbau auf Grund von sprachanalytischen und normmethodologischen Voranalysen ohne direkte Stütze auf bestehende Logiksysteme wurde kaum versucht.

Auch die Konzeptionen der Normenlogik, die Gombay (er spricht von «Imperativlogik») als nihilistisch bezeichnet, müssen hier in Betracht gezogen werden. Sie bestreiten in gewisser Weise die Möglichkeit einer Normenlogik als echter logischer Disziplin: z.B. aus rein begrifflichen Gründen (Jørgensen aber unkonsequent, denn er versucht gleichzeitig eine Theorie der logischen Beziehungen der Normen zu geben); wegen der Probleme der Normnegation und durch Verschiebung der logischen Bindung in den Bereich der Aussagen über Normen (K. Engliš); nihilistische Konsequenzen würden auch die über Gebühr diskutierten Versuche von Kenny (On Practical Inference, *Analysis*, 1966) und Searle (How to Derive Ought from Is, *Philosophical Review*, 1964) haben.

Das Wesen der Normenlogik und ihre Rolle als Grundlagenwissenschaft der Jurisprudenz

Die philosophische Untermauerung der Normenlogik erfordert, mit einigen alten Begriffen und Auffassungen zu brechen.

Die semantische Unterscheidung von Aussagesatz und Normsatz ist vorauszusetzen und als Pendant der Gegenüberstellung von Sein und Sollen aufzufassen. Die semantische Unterscheidung von Aussage- und Normsatz führt zum Postulat, welches die Methodologen der normativen Wissenschaften klar ausgesprochen haben, dass Sollen nicht aus Sein und Sein nicht aus Sollen ableitbar ist. Man muss also für die Normenlogik postulieren, dass ihre Folgerungsregeln so beschaffen seien, dass

a) normative Konsequenzen nur aus Prämissen folgen, welche wenigstens einen Normsatz enthalten, und

b) Aussagenkonsequenzen nur aus Prämissen folgen, welche wenigstens einen Aussagesatz enthalten.

Der philosophisch fundierte Aufbau einer Normenlogik muss neben der erwähnten Anerkennung der unableitbaren semantischen Eigenart der Normsätze auch die traditionelle Vorstellung von der Wesensbindung des Denkens an das Erkennen aufgeben. Die Gedankenoperationen sind nicht auf den Bereich des Wahren beschränkt; sie können sich auch auf willenhafte Gedanken (deren sprachliche Ausdrücke) beziehen. Dies entspricht einer Philosophie, die einerseits das Voluntäre vom Kognitiven isoliert, andererseits aber die Sphäre der Praxis (im philosophischen Sinne) als rational auffasst, als Gebiet des Denkens und der logischen Analyse. In anderer Terminologie ausgedrückt, das Denken und die Logik sind nicht nur als auf die deskriptive Sprache beschränkt anzusehen, sondern die präskriptive Sprache bildet ebenfalls die Basis der logischen Analyse und einer Deduktionstheorie.

Man muss also auf das Jörgensen'sche Dilemma klar antworten: Die drei unverträglichen Thesen:

a) Normsätze können nicht als wahr oder unwahr bezeichnet werden;

b) die Denkpraxis kennt evidente Normenfolgerungen;

c) der Folgerungsbegriff der Logik ist im wesentlichen als Wahrheitsbegriff definiert;

lassen sich nur so unter einen vernünftigen Hut bringen, dass man den Folgerungsbegriff modifiziert, und zwar so, dass er für den bisher betrachteten Bereich des Folgerns im Bereich der Aussagen unverändert bestehen bleibt, aber begrifflich so erweitert wird, dass auch normative Folgerungsbeziehungen sinnvoll werden (vergleiche: Weinberger, O., *Philosophische Studien zur Logik*, Prag 1964, *Rozpravy ČSAV*).

Die der Logik von der Jurisprudenz gestellte Aufgabe ist eine berechtigte Forderung, denn durch diese Lösung des Jörgensen'schen Dilemmas wird die Normenlogik als logische Disziplin möglich. Dass sie erforderlich ist, geht aus These b) hervor und aus der Forderung der Jurisprudenz und Ethik. Es

ist also nur die Frage, wie sie zweckmässig aufgebaut zu werden hat.

Das Verhältnis zwischen Normenlogik und Rechtswissenschaften ist dann anders zu betrachten, als es gewöhnlich von den formalistisch orientierten Rechtsphilosophen gesehen wurde. Es handelt sich nicht um eine spezifische Rechtslogik, sondern um allgemein normenlogische Beziehungen, bei denen das Rechtliche als besonderer Inhalt auftritt, dem eine gewisse soziale Realität entspricht. Ich glaube, dass es keine eigenartige juristische Denkweise gibt, sondern dass das juristische Denken formal gleicher Natur ist, wie die Denkformen in anderen Gebieten. Es ist aber in wesentlichen Stücken normenlogisches Denken, d.h. es wird in diesen Teilen von den Regeln dieser logischen Disziplin beherrscht. Ferner wird es von gewissen spezifisch juristisch-methodologischen Prinzipien bestimmt (z.B. von dem Grundsatz *Lex posterior derogat legi priori*), wobei nicht immer leicht zu erkennen ist, ob es sich um positive Bestimmungen oder um allgemeine juristisch-methodologische Grundsätze handelt. Eine weitere Eigentümlichkeit des juristischen Denkens ist die Tatsache, dass hier logisch-deduktives Denken mit rhetorischer Argumentation in eigentümlicher Weise zusammenspielen (so etwas ähnliches gibt es aber auch in anderen wissenschaftlichen und praktischen Gebieten).

Wenn ich auch die Meinung vertrete, dass das Studium der normenlogischen Beziehungen nicht als Teil der Rechtstheorie, sondern als echte logische Disziplin anzusehen ist, darf man sich die Anwendung der Normenlogik in den Rechtswissenschaften nicht zu simplifiziert vorstellen. Einerseits geht es hier immer um recht komplizierte Analysen des positiven Materials und dessen sozusagen rationale Rekonstruktion, andererseits entspringen der rechtmethodologischen Forschung auch neue Probleme und Aufgaben der Normenlogik. Dieser Prozess der gegenseitigen Befruchtung der Normenlogik und der Rechtstheorie ist stets lebendig und er wird solange andauern, wie diese Wissenschaften eine Entwicklung vor sich haben werden.

Zu begründen, dass die Normenlogik als Grundlagenwissen-

schaft der Rechtswissenschaften bei der Behandlung aller Struktur-, Beweis- und Begründungsfragen fungiert, scheint mir hier überflüssig, denn dies ist wohl von selbst einleuchtend.

Der moderne Jurist ist sich auch dessen bewusst, dass alle Bestrebungen — sie manifestierten sich ungefähr im letzten Jahrzehnt — Automation verschiedener Art im Gebiet des Rechts einzuführen, in erster Linie von der Bewältigung der normenlogischen Problematik abhängen. Die Tatsache, dass hier Präzision der logischen Analyse des Rechts und explizit bewusste klare Rechtsanalyse erforderlich ist, wirkt sich als Antrieb zur Entfaltung einer logisch scharfen Jurisprudenz aus.

Versuch einer Bilanz, die zeigen soll, ob die Normenlogik ihre Aufgaben der Jurisprudenz gegenüber schon erfüllt hat

Der Logiker kann mit Befriedigung feststellen, dass die Normenlogik ein sozusagen allgemein anerkanntes Forschungsgebiet der modernen Logik geworden ist, dass sich heute dieser Disziplin hervorragende Logiker widmen und dass schon eine ausgedehnte Literatur über die Probleme der deontischen Logik besteht. Es ist beachtenswert und ermutigend, dass rege Diskussionen da sind und dass die Problematik die modernen Denker lockt und das Bewusstsein wach geworden ist, dass hier eine aktuelle Aufgabe vorliegt, deren Studium nicht nur für die Methodologie der normativen Gebiete wichtig ist, sondern die auch philosophisch Interessantes zu sagen hat und neue Ausblicke auf das Wesen der Logik selbst bietet.

Wenn man die Literatur und Diskussionen im einzelnen verfolgt, wird man vielleicht nicht mehr ganz so zufrieden sein. Man sieht, dass die meisten Systeme gewisse Grundlagenprobleme übergehen, dass Schwierigkeiten und Paradoxa verschiedener Art auftreten; es hat sich gezeigt, dass der Aufbau der bestehenden Systeme noch vielfach ungenügend ist, z.B. dass die Logik der Bedingungsnormsätze, eines der fundamental notwendigen Instrumente des Juristen, bei weitem nicht befriedigend konstituiert ist. Die Mängel und Schwierigkeiten sehe ich nicht in der Tatsache der divergenten Wege der Normenlogik, diese halte ich im Gegenteil für einen positi-

ven Zug ihres heutigen Zustands, sondern vor allem in der Tatsache, dass es bisher kaum gelungen ist, die logische Intuition in einfachen Fundamentalfragen zu klären. Nicht so sehr die Aufdeckung von Paradoxa, welche zu Umgestaltungen der Systeme nötigen, sondern die Tatsache, dass wir die Frage der intuitiven Adäquatheit in vielen Fällen nicht klar und unstrittig zu beantworten wissen, führt mich zu Bedenken. Als Beispiel führe ich nur die Diskussion um das Ross'sche Paradoxon [$OP \rightarrow O(pvq)$ oder in für eine intuitive Analyse besserer Form: ist die in den meisten vorgeschlagenen deontischen Systemen gültige Folgerung von 'p ist geboten' auf 'pvq ist geboten' berechtigt?] und die Frage der schwachen oder starken Erlaubnis, je nach der alternativen Annahme der Geltung von

$$P(pvq) \longleftrightarrow (PpvPq) \quad \text{oder}$$

$$P(pvq) \longleftrightarrow (Pp \& Pq).$$

Ich glaube, dass die logische Intuition, die ich durchaus nicht psychologisch als Gefühl der Richtigkeit auffassen möchte, keine invariante Tatsache ist, sondern eine Folge der klaren und adäquaten Grundfestsetzungen, der logischen Analyse und des logischen Systems. Der analytisch-konstruktive Prozess der Arbeit des Logikers ist also nicht nur konfrontiert mit der logischen Intuition, sondern er arbeitet an ihrer Klärung und schafft Evidenz, wenn es ihm gelingt, sein System auf adäquaten und durchsichtigen Fundamentalfestsetzungen aufzubauen. Ich glaube, dass die Tatsache der intuitiven Unklarheiten und des Schwankens in der Analyse der Paradoxa eine Folge der fundamentalen Unklarheiten und der Missachtung der Spezifität des normativen Gebiets beim Aufbau der normenlogischen Systeme ist. Gegenbeispiele sind natürlich ein effektives kritisches Instrument, sie zeigen Mängel des Systems auf. Es zeigt sich aber, dass sie oft intuitiv nicht eindeutig sind (wie es z.B. das Ross'sche Paradox ist, das ein Teil der Denker als überzeugendes Gegenbeispiel, ein anderer Teil als richtige Folgerung ansieht) und sie reichen allein nicht zur Läuterung des Systems aus. Man kommt hier kaum dadurch

zum Ziel, dass man die Axiome so ummodellt, dass der strittige Satz nicht mehr ableitbar wird. Ich glaube, dass nur eine kritische Umwertung der Konstruktionsprinzipien Klarheit schaffen und zur echten Läuterung der Intuition führen kann.

Den Standpunkt der Juristen zur Leistung der deontischen Logik für die Rechtswissenschaften kann man *cum grano salis* so charakterisieren, dass man sagt:

a) Die Juristen sind ständig davon überzeugt, dass die Normenlogik das fundamentale Rüstzeug der Rechtsmethodologie, insbesondere in den Problembereichen der Struktur des Rechts, des juristischen Beweises und der Automationbestrebungen sowie der Analyse der Rechtswesensbegriffe ist.

b) Vom Standpunkt der Anwendbarkeit der Normenlogik im Recht erscheinen die Reduktionstheorien ebenso wie die Theorien des Isomorphismus mit bekannten Aussage betreffenden Systemen, insbesondere Modallogiken nicht adäquat. Ich möchte zwei Beispiele erörtern, welche die formale Eigenheit der Normsätze gegenüber Aussagesätzen demonstrieren sollen und die Zweifel begründen, ob für die Normenlogik die der Aussagenlogik analogen Folgerungen, die auch in den meisten bekannten deontischen Systemen ableitbar sind, gelten, nämlich das sogenannte Ross'sche Paradox 'aus Op folgt $O(pvq)$ ' und das kaum in Zweifel gezogene Theorem der deontischen Logiken $O(p\&q) \longleftrightarrow (Op\&Oq)$, dem die gegenseitige Folgerung 'Aus $O(p\&q)$ folgt Op, Oq ', und umgekehrt 'aus Op, Oq folgt $O(p\&q)$ ' entspricht. Gleichzeitig werden hierdurch Zweifel ausgedrückt, ob die vorgeschlagenen Systeme für eine Anwendung im juristischen Denken intuitiv genügend sichergestellt sind.

Wenn man das viel umstrittene Ross'sche Paradox vom Standpunkt der Normerfüllung betrachtet, ist unzweifelhaft, dass immer wenn Op erfüllt ist, auch $O(pvq)$ erfüllt ist. Das kann als über jeden Zweifel erhaben angesehen werden, so dass von hier aus diese Schlussweise nicht kritisiert werden kann.

Wie steht es aber, wenn Op gilt, aber nicht erfüllt wird? Ein möglicher Fall, der sicherlich in Betracht gezogen werden muss. Dann haben wir folgende Situation:

Es gilt: Op (Prämisse)

Es ist Tatsache: $\sim p$

Es gilt (als Folgerung aus Op): $O(pvq)$

Da nun voraussetzungsgemäss $\sim p$ Tatsache ist, kann der gefolgerte Imperativ $O(pvq)$ dann und nur dann erfüllt werden, wenn q ; das kann so verstanden werden, dass in diesem Fall das Gebot vom Inhalt pvq nur so erfüllt werden kann, wenn q wahr gemacht wird. Heisst dies etwas anderes als « q is geboten (Oq)»? Man kommt also, wenn man aus Op $O(pvq)$ folgert und p nicht erfüllt wird, d.h. $\sim p$ wahr ist, zur Schlussfolgerung « q ist geboten». Dies ist aber eklatant paradox, denn es besagt, dass aus jedem beliebigen Gebot p , das nicht erfüllt wird, die Geltung jedes beliebigen Gebots q ableitbar wäre. Da es in der Tat immer nicht erfüllte Gebote gibt, wäre jedes Gebot ableitbar.

Wenn man zur Überzeugung gelangt, dass das Ross'sche Paradox beweist, dass die deontischen Logiken vom Typus des von Wright'schen Systems 1951 intuitiv nicht entsprechen, führt dies zu tiefgreifenden Konsequenzen für die Grundsätze, auf denen das Normenlogiksystem aufgebaut wird. Es müssen die Folgerungen aus Normsätzen vom Typus ' $p \rightarrow q$, Op auf Oq ' aufgegeben werden.

Die Regel, welche es erlaubt, den Inhalt des Normsatzes auf Grund tautologischer Äquivalenz umzuformen, muss aber nicht aufgegeben werden.

Das Ross'sche Paradox ist in der Literatur umstritten — die meisten bemühen sich zu zeigen, dass es gar kein Paradox ist; an der Geltung der Folgerungsregel unseres zweiten Beispiels zweifelt dagegen fast niemand. Man findet in der Literatur wenige Stellen, wo an folgenden Folgerungsschemen gezweifelt wird:

$$(1) \frac{O(p \& q)}{Op, Oq}$$

$$(2) \frac{Op, Oq}{O(p \& q)}$$

(2) erscheint mir wirklich intuitiv überzeugend; meine nachfolgenden Überlegungen werden aber, wie ich glaube, zeigen, dass (1) nicht gilt.

Wir können, da das Schema allgemein gelten müsste, voraussetzen, dass p, q inhaltlich von einander unabhängig sind, d.h. dass alle Paare $p, q; \sim p, q; p, \sim q; \sim p, \sim q$ erfüllbar sind.

Wenn die Schlussfolgerung (1) gelten würde, müsste die Geltung der abgeleiteten Gebote Op, Oq grundsätzlich unabhängig davon sein, ob das andere Teilgebot erfüllt oder nicht erfüllt ist.

Setzen wir voraus, dass das betrachtete widerspruchsfreie Normensystem Sn die Normsätze

(3) $O(p \& q)$

(4') $\sim p \rightarrow O \sim q$

(dies könnte in den üblichen deontischen Systemen durch (4') $\sim p \rightarrow O \sim q$

dargestellt werden; ich vermeide aber lieber diese symbolische Form, wegen der Fraglichkeit, ob es sinnvoll ist, Normsätze als Argumente von wahrheitsfunktional Konnektoren zusetzen).

(3) und (4) [resp. (4')] stehen in keinem logischen Widerspruch zu einander. Diese normologische Situation kann tatsächlich eintreten. Z.B.

«Halte den vorgeschriebenen Wasserstand im Dampfkessel und heize den Kessel».

«Wenn Du den vorgeschriebenen Wasserstand im Kessel nicht einhältst, darfst Du den Kessel nicht heizen». Diese beiden Normen gelten gleichzeitig und bilden keinen Widerspruch.

Wird nun p nicht erfüllt — und das ist immer möglich und laut Voraussetzung unabhängig davon, ob q realisiert wird oder nicht —, dann erhalten wir folgende Situation:

(5) Prämissen: $O(p \& q)$, Wenn $\sim p$, dann soll $\sim q$ sein, $\sim p$
Folgerungen: $Op, Oq, O \sim q$

(Unter der Annahme von der Regel (1) und der dem Modus ponens analogen Regel für Bedingungsnormsätze.)

Wir bekämen also aus dem widerspruchsfreien System Sn , durch Hinzufügung der Tatsachenprämisse (die selbst mit Sn nicht in Widerspruch stehen kann, da ein Aussagesatz mit Normsätzen keinen logischen Widerspruch bilden kann) und

der abgeleiteten Folgerung ein widerspruchsvolles System Sn' , das Op und gleichzeitig $O\sim p$ enthielte.

Ich sehe keinen intuitiv akzeptablen Weg, wie diese Schwierigkeit überwunden werden könnte, als die Ablehnung der Folgerungsregel (1). Sie müsste meiner Meinung nach durch eine wesentliche schwächere Regel ersetzt werden:

$O(p\&q)$

Wenn p , dann soll q sein
 Wenn q , dann soll p sein

Auf die Frage, welche mir Prof. A. Peczenik, dem ich diese Überlegung mitgeteilt habe, gestellt hat, woher dieser Unterschied gegenüber dem Folgern im Bereich der Aussagen kommt, lässt sich folgendermassen antworten: Das dem Folgerungsschema (1) entsprechende rein indikative Schema lautet

(6) $\frac{p\&q}{p, q}$

Wird aber hier $\sim p$ als Prämisse hinzugefügt, werden schon die Prämissen widerspruchsvoll. Dies ist bei (1) nicht der Fall, denn in (5) sind die Prämissen $O(p\&q)$, $\sim p$ semantisch so unterschieden, dass kein logischer Widerspruch entsteht.

Im Reichfeld des deontischen Operators dürfen nicht einfach alle Folgerungsoperationen durchgeführt werden, welche gelten würden, wenn dieser Ausdruck frei, nicht verkapselt durch den Operator, auftreten würde. Die Geltung der Operationen mit dem Inhalt der deontischen Sätze ist immer als Normfolgerung zu prüfen, nicht einfach als Analogie zur deskriptiven Sprache zu akzeptieren.

c) Die Juristen sind stutzig ob der oben erwähnten ungeklärten Intuitionsprobleme der deontischen Logik und sie sind sehr befremdet durch die Tatsache, dass viele Logiker zur Stützung ihres Systems Voraussetzungen oder Thesen akzeptieren, die vom Standpunkt eines Normwissenschaftlers in manifestem Kontrast zum Wesen des normativen Gebiets stehen. (Nur einige Beispiele: Beckers Annahme, dass nur legale Handlungen, d.h. erfüllte Normen, in Betracht gezogen werden; die Motivationsdisjunktion von Bohnert, die offensichtlich, da sie

das Zusammenbestehen der Glieder der Disjunktion nicht ausschliesst, nicht motivierend wirken kann; die Setzung von Normsätzen an Leerstellen von wahrheitsfunktionalen Konnektoren; die Analyse der Bedingungsnormsätze ohne Hinblick auf die mit ihnen verbundene Folgerungsregel vom Typus des Modus ponens.)

d) Es kommen Zweifel auf, ob die erreichten Ergebnisse der deontischen Logik in der Jurisprudenz applizierbar sind. Diese Zweifel entspringen meiner Meinung nach aus den Mängeln der philosophischen Fundierung der heutigen Normenlogik und aus der Tatsache, dass sehr wesentliche Probleme, vom Standpunkt der Jurisprudenz sozusagen Grundfragen, nicht gelöst sind, insbesondere die Frage der Widerspruchsfreiheit eines Normensystems, die Theorie des Bedingungsnormsatzes und die Theorie der gestuften Normensysteme. Auch die Problematik, welche man als Semantik der Normsätze bezeichnen kann, kann wohl nicht als befriedigend gelöst betrachtet werden.

e) Gewisse theoretische Missverständnisse und die geschilderten Schwierigkeiten in der deontischen Logik haben manche Rechtstheoretiker zu einem Nihilismus in bezug auf die logische Natur des Rechtsdenkens geführt. Elemente dieses Nihilismus findet man sogar bei Kelsen (insbes. im Aufsatz «Logik und Recht», *Forum* 1965), dessen Reine Rechtslehre gerade auf die logische Analyse des Rechts abgestimmt ist. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Standpunkt nicht begründet ist.

f) Die wichtige Erkenntnis, dass die Argumentation in Praxis und Wissenschaft nicht nur logisch-deduktiven Charakter hat, sondern auch vielfach rhetorische Begründungen, rationales Plausibelmachen enthält (Perelman), betrifft offenbar auch das juristische Denken. Manche Forscher (z.B. Viehweg) tendieren hier zur Meinung, dass das Rechtsdenken essentiell topisch, nicht logisch sei. Es kann hier nicht der Ort sein, diese Frage eingehend zu besprechen, dennoch möchte ich meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass diese Konzeption ganz irrig ist. Den Kern des juristischen Denkens bildet die Logik, die logische Analyse des Rechts, die Erfassung der logischen Beziehungen des Rechtsgeschehens; rhetorisches Plau-

sibelmachen baut auf diesem logischen Gerüst auf. Ich glaube ferner, dass auch die Begründung der rhetorischen Argumentationsschemen logisch fundiert wird (in Zusammenhang mit Erfahrungsdaten). Es bedeutet also der Hinweis auf die rhetorische Argumentation eine wesentliche Ergänzung für das Verständnis des juristischen Denkens, nicht aber die Ablehnung des normenlogischen Denkens im Feld des juristischen Denkens.

*Meine Antwort auf die Skepsis der Juristen gegenüber
der Normenlogik*

Unzufriedenheit mit dem Zustand und die Unzulänglichkeit der bisherigen Ergebnisse ändern nichts an der im Wesen der Sache verankerten Tatsache, dass die Rechtsmethodologie von der Normenlogik abhängt und dass gerade von der Präzisierung und Klärung der logischen (d.i. normenlogischen) Beziehungen im Recht der heutige Fortschritt der Rechtstheorie zu erwarten ist. Der Rechtstheoretiker wird aber der Normenlogik dort kritisch gegenüberreten, wo sie zum Zwecke der Rettung von Analogien oder infolge von nicht genügender Klärung der Charakterzüge des Normativen Prinzipien akzeptiert, die der Methodologie dieses Gebietes widersprechen.

Der Jurist wird auch nicht aufhören, dem Normenlogiker Probleme und Aufgaben aufzugeben, was — wie ich überzeugt bin — zum Vorteil beider Wissenschaften gereichen wird. Er selbst sollte aber die logische Analyse des Rechts — sowohl in der Ebene der Rechtswesensbegriffe als auch in der der Rechtsinhalte — eben mit den Mitteln der modernen Logik nach der analytisch-rekonstruktiven Methode weitertreiben und verschärfen. Das bringt auch praktische Ergebnisse im Feld der Rechtssicherheit, der Automation und, wenn diese Arbeit mit gesundem Sinn für die gesellschaftliche Realität gepaart ist, auch für alle rechtstheoretischen Konzeptionen und Darlegungen.